

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 06.06.2023



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0070/23

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	21.06.2023	nicht öffentlich
Rat	05.07.2023	öffentlich

Betreff:

Verzicht auf die Aufstellung konsolidierter Gesamtjahresabschlüsse für die Jahre 2021 ff.

Beschlussvorschlag:

Der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen beschließt, auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses ab dem Jahr 2021 ff. zu verzichten. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer jährlichen Prüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen im Sinne des anliegenden Vermerkes weiterhin vorliegen. Sofern die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erfolgt die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses.

Sachverhalt/Begründung:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen ist gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich verpflichtet, die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen, der Eigenbetriebe und der Unternehmen in privater Rechtsform, an denen der Flecken maßgeblich beteiligt ist, mit dem eigenen Jahresabschluss zu konsolidieren. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune als rechtliche Einheit zu verbessern.

Mit einer Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurde den Kommunen rückwirkend für die Jahre 2012 bis 2020 die Möglichkeit eingeräumt, durch einen Ratsbeschluss von der Aufstellung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses abzusehen. Der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen hat von dieser Ausnahmeregelung durch Beschluss vom 05. Oktober 2022 Gebrauch gemacht.

Für die Aufstellungspflicht ab dem Jahr 2021 sind die Regelungen des § 128 Abs. 4 NKomVG und die vom MI herausgegebenen Auslegungshinweise maßgebend. Demnach brauchen Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtjahresabschluss einbezogen werden, wenn sie hinsichtlich der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von *untergeordneter Bedeutung* sind. Der Begriff der „untergeordneten Bedeutung“ ist vom Flecken Bruchhausen-Vilsen unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren. Darüber hinaus kann auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses insgesamt verzichtet werden, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger *in ihrer Gesamtheit von untergeordneter*

Bedeutung sind.

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtjahresabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind, ist in einem verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren und durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Der entsprechende Vermerk liegt der Beschlussvorlage anbei. Auf dessen Inhalt und die weitergehenden Erläuterungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Ergebnis wird für den Flecken Bruchhausen-Vilsen ab dem Jahr 2021 keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines Gesamtjahresabschlusses gesehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist dieser Einschätzung durch Bestätigung gefolgt.

In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung jährlich die Voraussetzungen der untergeordneten Bedeutung im Sinne des anliegenden Vermerkes überprüft. Sofern die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, müssen konsolidierte Gesamtjahresabschlüsse aufgestellt werden.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

Anlage 1 - Vermerk untergeordnete Bedeutung

Anlage 2 - Prüfung untergeordnete Bedeutung 2021